

# **Satzung der Interessengemeinschaft Golzheim aktiv e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft Golzheim aktiv e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Merzenich, Ortsteil Golzheim.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düren eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Die Arbeit des Vereins vollzieht sich auf demokratischer Grundlage und unter Einhaltung absoluter politischer und konfessioneller Neutralität.
- (2) Zweck des Vereins:  
Jeder Bürger soll sich in seiner Lebensumgebung wohl fühlen. Dieses wird u.a. beeinflusst von dem Zusammenleben der Mitbürger, von den kommunalen Einrichtungen, dem kulturellen Leben in der Gemeinde und von der gesamten Gestaltung des Gemeinwesens. Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für ihr Gemeinwesen. Der Verein hat die Aufgabe, Bürger zusammenzubringen, die durch Ideen und/oder persönliches Engagement bereit sind, an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeinwesens mitzuwirken.

Insbesondere

- die Entwicklung und Förderung sozialer, sportlicher und kultureller Projekte,

- die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Vereine und Einrichtungen,
  - die Ortsgestaltung
- sind Aufgabengebiete des Vereins sein.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
  - Informationsveranstaltungen und Vorträgen
  - aktive Unterstützung aller Bürger in ihrer Arbeit um die Dorfgemeinschaft
  - Förderung und Unterstützung der ortsansässigen Vereine
  - Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Ortsgestaltung
  - Initiierung, Organisation und Durchführung von Dienstleistungen im Alltag für bedürftige Mitbürger
  - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Familien, Senioren und generationsübergreifender Veranstaltungen
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Initiativen, Arbeits- und Projektgruppen gründen, die der Verwirklichung der gestellten Aufgaben dienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr. Weitere Beiträge werden nicht fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet

ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (5) Der jeweilige Ortsvorsteher von Golzheim ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann um vom geschäftsführenden Vorstand berufene Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse gründen, deren Tätigkeit auf Vorstandsbeschluss oder mit Erreichen des Zwecks automatisch endet.
- (8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vereinsvorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus normalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Merzenich zu, die es zu gleichen Teilen an alle eingetragenen Vereine mit Sitz in Golzheim mit der Zweckbestimmung zuführt, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Zwei Mitglieder des letzt gewählten Vorstands sind von der Mitgliederversammlung zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereinsvermögens zu bestimmen.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschriften der Gründungsmitglieder)